

SONDERPÄDAGOGISCHES KONZEPT FLURLINGEN

Genehmigt durch die Primarschulpflege Flurlingen, 10.07.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
2. Grundlagen	5
3. Angebot	5
4. Integrative Förderung (IF)	6
4.1. Ziele	6
4.2. Umsetzung	6
4.3. Übersicht Zuständigkeiten bei einer IF	8
4.4. Verfahren und Überprüfung	9
4.4.1. Zuweisung	9
4.4.2. Förderplanung	9
4.4.3. Beurteilung	9
4.4.4. Beendigung IF	9
4.5. Ressourcen	10
4.6. Qualitätssicherung	10
4.6.1. Zusammenarbeit im Team	10
4.6.2. Aus- und Weiterbildung	10
5. Begabtenförderung (BF)	10
5.1. Ziele	10
5.2. Umsetzung	10
5.3. Zuständigkeiten	11
5.4. Verfahren und Überprüfung	11
5.4.1. Zuweisung	11
5.4.2. Beurteilung	11
5.4.3. Beendigung BF	11
5.5. Ressourcen	11
5.6. Qualitätssicherung	11
5.6.1. Zusammenarbeit im Team	11
5.6.2. Aus- und Weiterbildung	11
6. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	12
6.1. Ziele	12
6.2. Angebot	12
6.3. Zuständigkeiten	12
6.4. Verfahren und Überprüfung	12
6.4.1. Zuweisung	12
6.4.2. Beurteilung	13
6.4.3. Beendigung	13

6.5.	Ressourcen	13
6.6.	Qualitätssicherung.....	14
6.6.1.	Zusammenarbeit im Team	14
6.6.2.	Aus- und Weiterbildung.....	14
7.	Psychomotorik (PMT).....	14
7.1.	Ziele	14
7.2.	Angebot.....	14
7.3.	Zuständigkeiten.....	15
7.4.	Verfahren und Überprüfung	15
7.5.	Ressourcen	15
7.6.	Leistungserbringer, Qualitätssicherung	15
8.	Logopädie	15
8.1.	Ziele	15
8.2.	Angebot.....	16
8.3.	Zuständigkeiten.....	16
8.4.	Verfahren und Überprüfung	17
8.5.	Ressourcen	17
8.6.	Leistungserbringer, Qualitätssicherung	17
9.	Psychotherapie.....	17
9.1.	Ziele	17
9.2.	Angebot.....	18
9.3.	Zuständigkeiten.....	18
9.4.	Verfahren und Überprüfung	18
9.5.	Ressourcen	18
10.	Audiopädagogik.....	18
10.1.	Ziele	18
10.2.	Angebot.....	19
10.3.	Zuständigkeiten und Verfahren.....	19
10.4.	Ressourcen	19
10.5.	Aus- und Weiterbildung.....	19
11.	Nachteilsausgleich.....	19
12.	Sonderschulung Grundsätze	20
13.	Externe Sonderschulung	20
14.	Integrierte Sonderschulung (ISR).....	20

14.1.	Ziel.....	20
14.2.	Angebot.....	21
14.3.	Zuständigkeiten.....	21
14.4.	Verfahren und Überprüfung.....	22
14.4.1.	Zuweisung.....	22
14.4.2.	Überprüfung.....	23
14.4.3.	Beurteilung.....	23
14.4.4.	Beendigung.....	23
14.5.	Ressourcen.....	23
14.6.	Qualitätssicherung.....	23
14.6.1.	Zusammenarbeit im Team.....	23
14.6.2.	Aus- und Weiterbildung.....	23
15.	Sonderschulung als Einzelunterricht.....	24
15.1.	Verfahren und Überprüfung.....	24
15.2.	Durchführung.....	24
15.3.	Ausbildung.....	24
16.	Übergang Frühbereich – Schule.....	24
17.	Qualitätssicherung und Zusammenarbeit.....	25
17.1.	Interdisziplinäres Team (IDT).....	25
17.2.	Sonderpädagogische Kommission (SOPÄ).....	25
17.3.	Schulpflege.....	25
18.	Literaturverzeichnis.....	26
19.	Anhang.....	27

1. AUSGANGSLAGE

„Die Regelschule ist der Ort für das gemeinsame Lernen von Schüler/innen. Sie anerkennt, dass sich Schüler/innen in einer Regelklasse hinsichtlich Entwicklungsstand, Lern- und Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft oder Verhalten unterscheiden. Ein binnendifferenzierender, individualisierender und integrativer Unterricht mit entsprechenden Rahmenbedingungen unterstützt die Entwicklung und das Lernen aller Schüler/innen und nutzt die Chancen der Gemeinschaft“ (Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2007, aus Ordner Umsetzung VSG).

- Alle Kinder und Jugendlichen von der Geburt bis zum vollendeten 20. Altersjahr haben ein Recht auf Bildung und Förderung mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Integration in die Gesellschaft.
- Die Eltern / Erziehungsberechtigten werden als wichtige Partner wahr- und ernst genommen.
Mit der Entscheidung für eine sonderpädagogische Massnahme verpflichten sich alle betroffenen Personen (Lehrpersonen (LP), Eltern, Fachlehrkräfte, Heilpädagogen und Heilpädagoginnen (SHP), Therapeutinnen und Therapeuten, Schulpsychologischer Dienst (SPD), Schulleitung (SL) und andere Beteiligte) zu einer engen Zusammenarbeit.
- Integrative Schulungsformen sind die Regel.
- Der Kanton gestaltet und steuert das sonderpädagogische Angebot.
- Die Gemeinde stellt die Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen für alle Kinder und Jugendlichen sicher.

2. GRUNDLAGEN

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005, 3. Abschnitt §§ 33-40 VSG
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007
- der Volksschulverordnung (VSV), 28.06.2006
- der Vereinbarung des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen vom 01.01.2020
- der Personalverordnung und Personalreglement vom 22.06.2022

3. ANGEBOT

Die Regelschule bietet folgende Massnahmen an:

- Integrative und individualisierende Förderung (IF)
- Begabungs- und Begabtenförderung (BF)
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Therapien:
 - Psychomotorik (PMT)
 - Logopädie (Logo)

- Psychotherapie (PT)
- Audiopädagogik (Audio)

Zudem besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, in dem die Heilpädagogische Schule für geistig und körperlich behinderte Kinder in Humlikon integriert ist.

Das Angebot der Schule Flurlingen beinhaltet zusätzlich die Schulsozialarbeit (SSA). Die SSA hilft, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule umzusetzen. Sie trägt insbesondere dazu bei, Gefährdungen und Benachteiligungen zu vermeiden oder zu beseitigen. In Bezug auf die Angebote der Regelschule bei besonderem Bildungsbedarf ist eine Beteiligung der SSA je nach Situation zu prüfen (siehe Konzept Schulsozialarbeit der Primarschule Flurlingen, 2017).

4. INTEGRATIVE FÖRDERUNG (IF)

4.1. ZIELE

Das Hauptziel jeglicher pädagogischen und damit auch sonderpädagogischen Arbeit ist die bestmögliche Förderung von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Regelklassenunterrichts.

Schwierigkeiten oder besondere Stärken bei Kindern werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen, bzw. gefördert.

Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, herausforderndem Verhalten, aber auch mit Stärken und Begabungen stehen.

Ziel der IF ist es,

- Lernende mit besonderen Bedürfnissen im Klassenverband integriert zu unterstützen und zu fördern.
- die emotionale Stabilität, die Wahrnehmung sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten (Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz) zu fördern.
- in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen (KLP) eine den unterschiedlichen Bedürfnissen der Lernende entsprechende Lernumgebung zu schaffen.
- schulische Schwierigkeiten so früh wie möglich anzugehen. Dies erfordert auch Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen (LP) und Eltern.

4.2. UMSETZUNG

Die IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das in allen Zyklen verpflichtend eingesetzt wird. Das Angebot unterstützt die LP in ihrer Berufsausübung, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse von Lernenden eine ergänzende integrative Förderung im Unterricht der Regelklasse erfordern.

Die IF von Lernenden aller Stufen und Klassen orientiert sich am Unterricht der Klasse und am Individuum. Speziell ausgebildete Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) helfen mit, den Unterricht individualisierend und

gemeinschaftsbildend zu gestalten. Ihr Auftrag erfordert deshalb einen engen Bezug zur Regelklasse. Zur Förderung von Lernenden mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind unterschiedliche Formen der Unterstützung durch die/den SHP möglich.

Ein möglichst hoher Anteil des IF-Unterrichts soll in Form von Teamteaching erfolgen (gemäss Weisungen VSM). Weitere Formen des IF-Unterrichts sind Lerngruppen und in Ausnahmefällen Einzelunterricht.

Für das Gelingen der IF sind folgende Voraussetzungen wichtig:

- Der Unterricht der Regelklasse ist auf integrative und individualisierende Lernförderung der Lernenden ausgerichtet.
- Eine gut funktionierende Zusammenarbeit auf methodisch–didaktischer und organisatorischer Ebene zwischen der KLP und der/dem SHP ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein.
- Die Lern- und Förderziele der integrativen Förderung dürfen nicht isoliert festgelegt und verfolgt werden. Sie sind auf die Lern- und Förderziele und die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abzustimmen (Binnendifferenzierter Unterricht).
- Die verschiedenen Fachpersonen innerhalb der Schule arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass deren Ressourcen optimal genutzt werden. Dies nützt nicht nur den Lernenden mit besonderen Bedürfnissen, sondern der Schule als Ganzes.
- Die Fach- und Klassenlehrpersonen sind dafür besorgt, dass bei Stufenüberritten und Klassenwechseln die notwendigen Informationen mit dem Einverständnis der Eltern, weitergegeben werden.

4.3. ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN BEI EINER IF

Hauptverantwortung
 Teilverantwortung
 beteiligt
 beteiligt je nach Situation

		LP	SHP	SL	ELTERN	SSA
PLANUNG UND UMSETZUNG	Stärken/Schwächen erkennen und innerhalb des Unterrichts reflektieren	■	▲			
	Niederschwellige Fördermassnahmen planen und umsetzen	■	▲			○
	Veranlassen eines SSGs zur Festlegung der Förderziele bei neuen Massnahmen	■	▲	○	●	
	Antrag auf Massnahme	■	○			
	Individuelle Förderplanung erarbeiten	▲	■			
	Festlegung der Förderziele	●	■			
	Umsetzung der schulischen Förderung	■	■			
	Umsetzung der familiären Förderung	●	●		■	○
ZIELÜBERPRÜFUNG UND BEURTEILUNG	Gesamtverantwortung über schulische Situation und Beurteilung	■	●			
	Verfassen des Lernberichts für Lernende mit <i>individueller Lernzielanpassung</i>	▲	■			
	SSG zur Überprüfung der Förderziele	■	▲	○	●	○
KOMMUNIKATION UND INFORMATION	Information der Eltern über Förderziele und Umsetzungsmöglichkeiten	■	▲		●	
	Fachaustausch/Massnahmenverlauf: planen und durchführen	▲	▲			○
	Beratung von Eltern	▲	▲		●	○
	Beratung von LP	●	■			○
	Dossier führen mit förderdiagnostisch relevanten Informationen		■			
	Austausch zwischen SHP zu abzugebenden und aufzunehmenden Lernenden		■			
KOORDINATION DES ANGEBOTS	Organisation der Ressourcen innerhalb der Schuleinheit	○	▲	■		
	Organisation der Ressourcen für Klassen und Lernende	▲	▲	■		
	Zuweisungsentscheide für Lernende		●	■		
	Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen			■		
	Regelmässige Aktualisierung des Sonderpädagogischen Konzepts	●	●	■		

Weitere Fachpersonen aus dem Schulumfeld, wie z.B. DaZ-LP, Logopädin/Logopäde, PMT-Therapeut/in, Psychotherapeut/in und Audiopädagogin/Audiopädagoge sind je nach Situation beteiligt oder werden je nach Situation hinzugezogen.

4.4. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG

4.4.1. ZUWEISUNG

Für die Zuweisung zur IF ist das Verfahren "Schulisches Standortgespräch" (SSG) massgebend. Bezogen auf das Angebot der IF können aus dem SSG drei mögliche kindbezogene Massnahmenvorschläge resultieren:

- a) Weiterarbeit an den Klassenzielen; keine individuelle Unterstützung durch IF notwendig; allenfalls situative Unterstützung im Rahmen des Teamteachings.
- b) Weiterarbeit an den Klassenzielen; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung.
- c) Festlegung von individuellen Lernzielen in einem oder mehreren Unterrichtsgegenständen; Unterstützung durch IF mit individueller Förderplanung. Für diesen Entscheid wird immer der SPD zur Unterstützung beigezogen.

Der Vorschlag über die anzuordnenden Massnahmen erfolgt konsensorientiert im Rahmen des SSG. Die vorgesehenen Massnahmen (b oder c) werden bei der SL mit dem dafür vorgesehenen Formular (inkl. Original des SSG-Protokolls) beantragt. Mit der Zustimmung der SL wird der Vorschlag zum definitiven Entscheid. Bei Dissens kommen die Verfahren gemäss §§ 38,39 VSG und §§ 25,26 VSM zur Anwendung.

4.4.2. FÖRDERPLANUNG

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, LP, SHP und gegebenenfalls weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des SSG festgelegt.

Aufgrund dieser Förderzielvereinbarung erarbeitet die/der SHP in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung. Darin werden ausgehend vom aktuellen Lern- und Entwicklungsstand die zu erreichenden Lern- und Entwicklungsziele und der zur Verfügung stehende Zeitrahmen festgehalten. Die Förderplanung wird von der/dem SHP und der LP gemeinsam umgesetzt.

Das Erreichen der Förderziele sowie die allfällige Weiterführung der Massnahmen werden einmal jährlich im Rahmen des SSG überprüft.

4.4.3. BEURTEILUNG

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der Lernenden liegt bei der KLP. Die/Der SHP wird zur Beurteilung der IF-Lernenden beigezogen.

Ab der 2. Klasse erhalten alle Lernenden das reguläre Zeugnis. Wurden im SSG für einzelne Unterrichtsbereiche individuelle Lernziele vereinbart, so wird die Beurteilung in diesen Fächern in einem Lernbericht festgehalten. Der Lernbericht wird (in der Regel basierend auf einem Entwurf der/des SHP) gemeinsam von der KLP und der/dem SHP verfasst und unterschrieben. Dieser Lernbericht ist integraler Bestandteil des Zeugnisses.

4.4.4. BEENDIGUNG IF

Der Zeitpunkt der Beendigung der IF wird anlässlich eines schulischen Standortgesprächs festgelegt.

4.5. RESSOURCEN

Die IF wird mit Stellen aus den VZE, die der Gemeinde zugeteilt werden, besetzt. In der Verordnung ist ein Minimalangebot an IF nach Stufen festgelegt. Der Anteil an VZE, der für die IF eingesetzt wird, darf im Rahmen der vom Kanton zugeteilten VZE über dieses Mindestangebot hinausgehen. Mit dem Ziel, die Tragfähigkeit der Regelklassen zu stärken, wird eine gezielte klassen- oder auch stufenbezogene Verteilung der Ressourcen angestrebt. Eine Anknüpfung der eingesetzten IF-VZE an einzelne Lernende ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll.

Die Planung der Ressourcen erfolgt in Absprache zwischen der SL, der/dem SHP und den KLPs. Diese Planung findet vor den Sportferien statt.

4.6. QUALITÄTSSICHERUNG

4.6.1. ZUSAMMENARBEIT IM TEAM

SHP und LP reflektieren periodisch ihre Zusammenarbeit. Dafür werden gemeinsame Zeitgefässe eingeplant. Die/Der SHP nehmen an den Sitzungen des interdisziplinären Teams (IDT) teil.

4.6.2. AUS- UND WEITERBILDUNG

LPs in der IF verfügen über die vom Kanton Zürich geforderte Ausbildung gemäss kantonalen Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen § 29.

Zum Berufsauftrag der/des SHP gehört eine regelmässige, fachliche Weiterbildung. Diese wird in Absprache mit der Schulleitung geplant und festgelegt.

5. BEGABTENFÖRDERUNG (BF)

5.1. ZIELE

In der schulischen Förderung von besonders begabten Kindern steht die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit im Vordergrund:

- Förderung der besonderen Fähigkeiten
- Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz
- Eigenständige Bearbeitung von selbst oder gemeinsam ausgewählten Themen oder Projekten (in Absprache mit der KLP)
- Lern- und Arbeitstechniken
- Arbeitsplanung
- Reflexion über Vorgehen und Resultate der eigenen Arbeit
- Fördern der Eigeninitiative, Erhalt der Lernmotivation, Unterstützung der Leistungsbereitschaft

5.2. UMSETZUNG

Die BF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das im Zyklus 2 fakultativ eingesetzt wird. Das Angebot unterstützt die Lehrpersonen in ihrer Berufsausübung, wenn besondere pädagogische Bedürfnisse bei Lernenden vorliegen und somit ergänzende Förderung zum Regelklassenunterricht erwünscht wird.

Die KLP schöpft in Zusammenarbeit mit der/dem SHP alle Möglichkeiten einer individuellen Förderung innerhalb des Klassenunterrichts aus. Genügt diese Förderung nicht, können Lernende ab dem Zyklus 2 die BF besuchen. Leistungsstarke und belastbare Lernende sollen die Chance auf eine zusätzliche und anspruchsvolle geistige Herausforderung haben und können während der Unterrichtszeit einmal pro Woche für mindestens zwei Wochenlektionen die BF besuchen.

5.3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die BF-Lehrperson (BF-LP) ist zuständig für die Durchführung des BF-Unterrichts.

5.4. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG

5.4.1. ZUWEISUNG

Für die Zuweisung zur Begabtenförderung ist das Verfahren SSG massgebend. Die KLP nimmt danach Rücksprache mit der BF-LP und der SL und stellt, sofern alle Gegebenheiten erfüllt sind, einen Antrag auf Förderunterricht an die SL. Mit der Zustimmung der SL wird der Vorschlag des SSGs zur Entscheidung.

5.4.2. BEURTEILUNG

Die Verantwortung für die Gesamtbeurteilung der BF-Lernenden liegt bei der KLP. Die BF-LP kann zur Beurteilung der BF-Lernenden beigezogen werden.

Ab der 2. Klasse erhalten alle Lernende das reguläre Zeugnis. Die BF-LP erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht, welcher dem Abschlusszeugnis der BF-Lernenden beigelegt wird.

5.4.3. BEENDIGUNG BF

Wenn Eltern, Kind, Klassen- oder BF-LP begründet einen Ausstieg aus der BF wünschen, findet wiederum ein SSG statt. Auf Ende des Semesters ist ein Austritt aus der BF möglich. In dringlichen Fällen kann die SL eine Ausnahme bewilligen.

5.5. RESSOURCEN

In der Regel wird in Gruppen bis zu fünf Kindern unterrichtet. Falls kein Platz mehr vorhanden ist, können in Absprache mit der BF-LP und der SL weitere Lernende aufgenommen werden. Dem BF-Unterricht steht ein geeignetes Zimmer zu Verfügung und es wird der Zugriff auf iPads gewährt.

Das Pensum der BF-LP beträgt mindestens 2 Lektionen. Die SL kann einen allfälligen Ausbau des Angebots bei der Schulpflege beantragen.

5.6. QUALITÄTSSICHERUNG

5.6.1. ZUSAMMENARBEIT IM TEAM

Die BF-Lehrperson nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen des IDT teil. Sie hält die KLP mündlich über Themen auf dem Laufenden.

5.6.2. AUS- UND WEITERBILDUNG

Die BF-LP hat eine abgeschlossene Ausbildung als LP. Sie ist über aktuelle Themen informiert und sucht gelegentlich den Austausch zu anderen BF-LPs.

6. DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE (DAZ)

6.1. ZIELE

Der DaZ-Unterricht richtet sich an Lernende des 1. und 2. Zyklus, die eine nicht deutsche Erstsprache haben.

Die DaZ-Angebote verhelfen den fremdsprachigen Lernenden, ihre Deutschkenntnisse so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

6.2. ANGEBOT

Es werden folgende Formen unterschieden:

- DaZ-Unterricht im Kindergarten
- DaZ-Anfangsunterricht
- DaZ-Aufbauunterricht

DaZ-Unterricht im Kindergarten

Der DaZ-Unterricht (mind. 2 Wochenlektionen à 45min.) findet integriert in die Unterrichtszeit und in der Standardsprache statt. In Absprache mit der LP arbeitet die DaZ-Lehrperson (DaZ-LP) mit einzelnen Kindern, mit Gruppen, Halbklassen oder mit verschiedenen Formen im Teamteaching.

Intensiver DaZ-Anfangsunterricht (für Kinder ab 1. Klasse)

Dieser Unterricht wird während einem Jahr als intensiver, täglich stattfindender Anfangsunterricht (5 Wochenlektionen) angeboten.

DaZ-Aufbauunterricht (für Kinder ab 1. Klasse)

In der Regel werden wöchentlich mindestens 2 Lektionen DaZ-Aufbauunterricht erteilt. Die Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob und wie viel DaZ-Aufbauunterricht ein Kind erhält.

Der Unterricht kann auch in verschiedenen Formen des Teamteachings innerhalb des Regelunterrichts stattfinden.

6.3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die DaZ-LP ist zuständig für den DaZ-Unterricht, sowie die Durchführung des standardisierten Tests Sprachgewandt.

6.4. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG

6.4.1. ZUWEISUNG

Kinder, die neu in den Kindergarten eintreten, werden von der Kindergarten-LP und den Eltern hinsichtlich ihres Förderbedarfs eingeschätzt. Zugezogene Kinder, welche am alten Wohnort bereits den DaZ-Unterricht besuchten, werden an diesem auch fortführend in Flurlingen teilnehmen. Bei neu Zugezogenen ohne Deutschkenntnisse erfolgt dies aufgrund eines Erstgesprächs mit den Eltern.

Die DaZ-LP überprüft mindestens jährlich den erreichten Sprachstand. In der Regel beantragt sie aufgrund der Erhebung mit dem DaZ-Sprachstandsinstrumentarium und eines erneuten DaZ-Standortgesprächs die Weiterführung oder Beendigung des zusätzlichen DaZ-Unterrichts jeweils für ein nächstes Schuljahr (im Ausnahmefall auch für ein nächstes Semester).

Aufgrund der Sprachstandserhebung und bei einem Konsens der Beteiligten am DaZ-Standortgespräch teilt die SL die DaZ-Lernenden einem entsprechenden DaZ-Angebot zu.

6.4.2. BEURTEILUNG

Mindestens einmal jährlich wird der obligatorische Test Sprachgewandt durchgeführt und ein Bericht der DaZ-LP erstellt.

Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis „Lernt Deutsch als Zweitsprache“ verzichtet werden. Dem Zeugnis wird in diesem Fall ein Lernbericht beigelegt.

6.4.3. BEENDIGUNG

Der Test Sprachgewandt sowie weitere Beobachtungen und Einschätzungen der DaZ-LP bilden die Grundlage dafür, ob der DaZ-Unterricht fortgesetzt wird oder auf Semesterende beziehungsweise Schuljahresende abgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Sprachstandserhebung kann auf einer nächsten Stufe der DaZ-Aufbauunterricht auch nach einem Unterbruch wieder aufgenommen werden. Beim Erreichen von Schwellenbereichen wird bei einem SSG entschieden.

Über eine Weiterführung des DaZ-Unterrichts für einzelne Lernende entscheidet in erster Instanz die SL im Konsens mit den Eltern und den beteiligten LP, in zweiter Instanz die Schulpflege.

6.5. RESSOURCEN

Der DaZ-Unterricht wird durch die Schulgemeinde budgetiert und finanziert. Ebenso muss ein Budget für Material, Unterrichtsraum und Lehrmittel von der SL beantragt werden.

- Anhand der Anzahl DaZ-Lernenden berechnet die SL das Total der benötigten DaZ-Wochenlektionen. Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen des Kantons Zürich definiert die Berechnung innerhalb einer Bandbreite (§ 14, Abs. 1 VSM).
- Die SL legt jeweils in Rücksprache mit der DaZ-LP den Lektionenpool für das kommende Schuljahr fest. Die Schulpflege bewilligt diesen bei Konsens. Die SL koordiniert in Zusammenarbeit mit der DaZ-LP die DaZ-Lektionen.
- Die DaZ-Lernenden bzw. Gruppen werden von der SL gemeinsam mit der DaZ-LP und der KLP den verschiedenen DaZ-Angeboten zugeteilt.
- DaZ-Lernende, welche während des Schuljahres neu zuziehen, werden nach Möglichkeit einer bestehenden DaZ-Gruppe zugeteilt. Die SL beantragt bei Bedarf zusätzliche DaZ-Lektionen bei der Schulpflege.

6.6. QUALITÄTSSICHERUNG

6.6.1. ZUSAMMENARBEIT IM TEAM

Die DaZ-LP und die KLP reflektieren periodisch ihre Zusammenarbeit. Die DaZ-LP nimmt an den Sitzungen des IDT teil.

6.6.2. AUS- UND WEITERBILDUNG

Die DaZ-LP verfügt über die vom Kanton Zürich geforderte Ausbildung (§ 29 VSM). LPs mit einem anerkannten Lehrdiplom und einer abgeschlossenen DaZ-Zusatzqualifikation können in allen Zyklen DaZ-Unterricht erteilen.

Zum Berufsauftrag der DaZ-LP gehört eine regelmässige, fachliche Weiterbildung. Diese wird in Absprache mit der SL geplant und festgelegt.

7. PSYCHOMOTORIK (PMT)

Psychomotorische Auffälligkeiten zeigen sich vor allem im Lebensbereich Bewegung und Mobilität (Koordinationsfähigkeit, Erwerb von grob-, fein- und grafomotorischen Fertigkeiten und ihre situations- und materialgerechte Planung und Durchführung im Rahmen einer Handlung bzw. einer Lebenssituation) und sind oft verbunden mit Problemen in anderen Lebensbereichen nach ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) wie Umgang mit Menschen, Allgemeines Lernen sowie Schreiben und Lesen. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Lernenden ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist.

7.1. ZIELE

Die PMT arbeitet mit dem Körper und hat das Ziel, über Bewegung und Spiel die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung zu unterstützen, um den Leidensdruck im Alltag der Lernenden zu verringern. Sie setzt bei den Stärken an.

7.2. ANGEBOT

Die PMT richtet sich im Rahmen der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen an Lernende aller Schulstufen. Das Angebot umfasst folgende Interventionsformen:

- a) Fallbezogene Therapie
 - Psychomotorische Abklärung
 - Einzeltherapie
 - Gruppentherapie (in der Regel zwei bis drei Kinder)
 - Grossgruppen mit 2 Therapeutinnen
- b) Fallbezogene Prävention
 - Arbeiten mit einer Gruppe von Lernenden innerhalb oder ausserhalb des Klassenzimmers
 - Integratives Begleiten eines Kindes innerhalb der Klasse
 - Fallbezogene Beobachtungsbesuche in Klassen
- c) Fachbezogene Prävention
 - Integratives Arbeiten

- Beobachtungsbesuche in Klassen
- Beratung von LPs
- Weiterbildungsangebote für LPs

7.3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die/Der PMT-Therapeutin/-Therapeut ist zuständig für die Durchführung der integrativen und therapeutischen Angebote.

7.4. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren SSG massgebend. Sie erfolgt gemäss dem vereinbarten Anmeldeverfahren. In der Regel dauert eine Therapie 1-2 Jahre. Die therapeutischen Massnahmen werden mindestens jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, führt die PMT-Therapeutin eine Warteliste.

Fachbezogene Prävention benötigt kein SSG. Die SL ist in die Planung einbezogen und wird regelmässig informiert.

7.5. RESSOURCEN

§9 VSM legt das maximal zulässige therapeutische Angebot fest. Die SL bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Anzahl PMT-Lektionen. Die Schulpflege beschliesst formell. Das Jahrespensum der PMT-Therapeutin/-Therapeut muss für das kommende Jahr jeweils Mitte Februar zwischen der SL und der Stellenleitung der PMT-Therapiestelle festgelegt werden.

7.6. LEISTUNGSERBRINGER, QUALITÄTSSICHERUNG

Leistungserbringer ist der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen. Für die Qualitätssicherung ist die Stellenleitung der PMT-Therapiestelle zuständig. Die PMT-Therapeutin/-Therapeut nimmt nach Möglichkeit an den IDT-Sitzungen teil.

8. LOGOPÄDIE

8.1. ZIELE

Die Logopädie befasst sich mit den Regelmässigkeiten und Auffälligkeiten des mündlichen und schriftlichen Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für die Integration in die Schule und ist Voraussetzung für schulisches Lernen.

Die Entwicklung der Sprache und der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung.

Die Logopädie richtet sich an Lernende aller Schulstufen, die Auffälligkeiten und Abweichungen in ihrer Sprache und Kommunikationsentwicklung aufweisen.

Diese zeigen sich in den Bereichen Spracherwerb und Begriffsbildung, Kommunikation sowie Lesen und Schreiben:

- Lautbildung und Lautunterscheidung, Grammatik, Wortschatz, Sprachgebrauch und Sprachverständnis
- Rede (Poltern, Stottern, Mutismus)
- Stimme und Stimmklang (inkl. Näseln)
- Schlucken und mundmotorische Fähigkeiten
- schriftsprachliche Kompetenzen: Lesen und Schreiben

Weitere Auswirkungen auf andere Bereiche wie z.B. allgemeines Lernen, mathematisches Lernen oder Umgang mit Menschen sind möglich (Training der Wahrnehmungsbereiche).

Die Interventionen der logopädischen Therapie werden im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich schwerpunktmässig im Zyklus 1 eingesetzt. Hingegen werden auch Lernende, welche erst spät eine Diagnose LRS (Lese- und/oder Rechtschreibschwäche) erhalten, auch im Zyklus 2 gefördert.

8.2. ANGEBOT

Die Logopädie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, welche eine logopädische Fachabklärung mit Indikation voraussetzt. Die Logopädin/der Logopäde arbeitet nach Bedarf fall- und fachbezogen. Das Angebot der Logopädie umfasst:

- a) Therapie
 - Ambulante Einzeltherapien in der spezifischen Infrastruktur (Therapieraum)
 - Bei längeren Wartezeiten sind auch Gruppentherapien (max. zwei Kinder) möglich.
 - In seltenen Fällen ist eine integrative Therapie eines Kindes im Klassenverband möglich.
- b) Abklärung/Diagnostik
 - Sprachstandserfassungen einzelner Lernenden
 - Sprachstandserfassungen im Kindergarten
 - Standortbestimmung von Schulklassen betreffend Lesen und Schreiben
- c) Beratung und Prävention
 - Therapiebegleitende Gespräche mit Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen
 - Beratung der LP und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Präventionsprojekte, Wissen über Sprachentwicklung in den Unterricht einbringen)
 - Halbjährliche Nachkontrollen von leicht auffälligen Lernenden oder von Lernenden, welche bereits eine Therapie hatten.

8.3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Logopädin/der Logopäde ist zuständig für Abklärung und Indikation (schriftlicher Bericht) sowie für die Therapie der aufgeführten Störungen. Sie/er koordiniert, plant und evaluiert die Angebote.

8.4. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren SSG massgebend. Das Gespräch kann je nach Situation vor oder nach der Abklärung stattfinden. Mit Zustimmung der SL wird der im SSG besprochene Vorschlag zum definitiven Entscheid. Die Interventionsformen „Beratung und Prävention“ erfordern kein SSG und werden auch nicht bei der SL beantragt. Länger andauernde Massnahmen werden halbjährlich bis jährlich im Rahmen des SSG überprüft. Bei längerer Therapiedauer sind zudem Therapiepausen einzuplanen, welche es dem Kind ermöglichen, Selbständigkeit zu entwickeln. Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, werden alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartefrist informiert. Eltern und LP werden bei Bedarf bis zum Therapiebeginn beratend begleitet. Die SL ist in die Planung einbezogen und wird regelmässig schriftlich mit den Wartelisten und Beratungslisten informiert.

8.5. RESSOURCEN

In §9 VSM ist das maximal zulässige therapeutische Angebot festgelegt. Die SL setzt innerhalb dieses Rahmens die Anzahl Lektionen für die logopädische Therapie fest. Die Schulpflege beschliesst formell. Ein Vollpensum für Logopädinnen/Logopäden beträgt 27.3 Lektionen. Davon können ca. 4 Lektionen für Abklärungen und Beratungen verwendet werden. Das Jahrespensum der Logopädin/des Logopäden muss für das kommende Jahr jeweils Mitte Februar zwischen der SL und der Stellenleitung der Logopädie-Therapiestelle festgelegt werden.

8.6. LEISTUNGSERBRINGER, QUALITÄTSSICHERUNG

Leistungserbringer ist der Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen. Für die Qualitätssicherung ist die Stellenleitung des Logopädischen Dienstes zuständig. Die Logopädin/Der Logopäde nimmt nach Möglichkeit an den IDT-Sitzungen teil.

9. PSYCHOTHERAPIE

9.1. ZIELE

Die schulisch indizierte Psychotherapie richtet sich an Lernende, die bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung spezifische Unterstützung brauchen. Sie sollen befähigt werden, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln.

Neben einem Individuum zentrierten Vorgehensweise beziehen Psychotherapeutinnen/-therapeuten das familiäre und schulische Umfeld in angemessener Weise mit ein.

9.2. ANGEBOT

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote der Volksschule konzentriert sich auf besondere Bedürfnisse im psychischen Bereich mit sogenannter schulischer Indikation.

Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das schulische Fortkommen des Lernenden gefährdet ist oder negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind.

Zudem erhält das schulische und familiäre Umfeld Unterstützung und Beratung im Umgang mit dem Kind und dessen spezifischer Problematik.

9.3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Eine schulisch indizierte Psychotherapie setzt in der Regel eine schulpsychologische Abklärung mit einer entsprechenden Indikation voraus.

Im Schulfeld tätige Psychotherapeutinnen/-therapeuten arbeiten mit ihren eigenen fachlich fundierten Methoden. Diese können einzelne Beratungsgespräche, Kurzinterventionen oder längere Therapiephasen umfassen.

9.4. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren SSG massgebend.

Die Abklärungsergebnisse und die vorgeschlagenen Massnahmen werden im Rahmen eines „runden Tisches“ mit allen Beteiligten besprochen. Der SPD bzw. die/der SHP erstellt einen Bericht mit Empfehlung der Psychotherapie zuhanden der SL. Die SL stellt Antrag bei der Schulpflege.

Der SPD oder die/der Kinderärztin/-arzt schlägt den Eltern geeignete psychotherapeutische Fachpersonen vor. Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die IV (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist mit den Eltern zu prüfen.

9.5. RESSOURCEN

Die Psychotherapie wird von externen Fachpersonen durchgeführt.

10. AUDIOPÄDAGOGIK

10.1. ZIELE

Die überwiegende Mehrheit der Lernenden mit einer Hörbeeinträchtigung (Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit) wird im Kanton Zürich integrativ geschult.

Die schulische und soziale Integration ist das oberste Ziel. Um das schulische Umfeld hörbehindertengerecht zu gestalten und den Lernerfolg möglichst sichern zu können, sind spezifische audiopädagogische Angebote notwendig.

10.2. ANGEBOT

Audiopädagogische Angebote umfassen insbesondere:

- Audiopädagogische Beratung richtet sich an LPs, Klassen, SL, Schulpflegen und Erziehungsberechtigte.
- Audiopädagogische Förderung bezieht sich unmittelbar auf die Förderung der hörbeeinträchtigten Lernenden. Diese Aufgabe wird in der Regel von einer/einem schulischen Audiopädagogin/-pädagogen wahrgenommen. Die audiopädagogische Förderung kann im Einzelsetting, in Fördergruppen oder im Rahmen von Teamteaching stattfinden.

Im Kanton Zürich werden diese Leistungen in der Regel von den Audiopädagogischen Diensten des Zentrums für Gehör und Sprache angeboten. Je nach Situation können auch die in der Schule tätigen SHP massgeblich mit dem Förderauftrag betraut werden. In diesem Fall ist eine regelmässige audiopädagogische Fachberatung angezeigt.

10.3. ZUSTÄNDIGKEITEN UND VERFAHREN

Grundvoraussetzung für die Nutzung audiopädagogischer Angebote ist ein fachärztliches Gutachten, das die Hörschädigung bestätigt. Der konkrete Bedarf an Fördermassnahmen wird im Rahmen des SSG unter Beizug einer audiopädagogischen Fachperson erörtert.

Da es sich bei audiopädagogischen Angeboten um Massnahmen handelt, die weder im Kontingent für Therapien noch in den Vollzeiteinheiten für Integrative Förderung vorgesehen sind, ist ein Antrag an die Schulpflege notwendig.

10.4. RESSOURCEN

Gemäss § 9 Abs. 2 VSM gehören die audiopädagogischen Angebote auch zu jenen therapeutischen Angeboten, für deren Finanzierung die Gemeinden zuständig sind. Sie unterliegen jedoch nicht dem in § 11 bestimmten Höchstangebot für Therapien.

10.5. AUS- UND WEITERBILDUNG

Es gelten die Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

11. NACHTEILSAUSGLEICH

Laut Behindertengleichstellungsgesetz haben Personen mit einer Behinderung Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Schule Flurlingen orientiert sich dabei an den Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich (siehe [Broschüre Nachteilsausgleich](#)). Die Umsetzung der Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs werden auf dem entsprechenden Formular „Vereinbarung zum Nachteilsausgleich“ (siehe Anhang) festgehalten.

12. SONDERSCHULUNG GRUNDSÄTZE

Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf, die aufgrund einer Behinderung mit den sonderpädagogischen Angeboten der Regelschule nicht ihren Möglichkeiten entsprechend gefördert werden können, werden im Rahmen der Angebote der Sonderschulen gefördert. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung, Betreuung und Transport. Für die Zuweisung zur Sonderschulung ist die Schulpflege verantwortlich.

Sonderschulung findet in Sonderschulen, als integrierte Sonderschulung (ISR) oder als Einzelunterricht statt (§20 VSM). Die Integrierte Sonderschulung findet mindestens teilweise in einer Regelklasse statt (§22 Abs. 1 VSM).

Lernende mit ausgewiesenem besonderem Bildungsbedarf haben das Recht auf integrierte Schulung, soweit dies aus der Situation der betroffenen Lernenden und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll ist. Gemäss Vorgabe des Bildungsrats sollen integrative Schulungsformen die Regel sein. Daher muss die Notwendigkeit einer separierten Form von Sonderschulung begründet werden.

Für Lernende in der Sonderschulung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtsituation im SSG diejenige Sonderschulungsform (integriert oder separiert) zu bestimmen, mit welcher die aktuellen Zielsetzungen am ehesten erreicht werden. Wechsel zwischen den beiden Schulungsformen innerhalb einer Schullaufbahn können deshalb sinnvoll sein.

Beim Vorliegen von zwingenden Gründen und unter Einbezug aller Beteiligten kann eine Sonderschulung auch während des Schuljahres in eine andere Schulungsform überführt werden. Die Eltern werden in den Entscheidungsprozess einbezogen. Es ist ihnen das rechtliche Gehör zu gewähren und sie sind über die Rechtsmittel (Rekursmöglichkeit) zu informieren.

13. EXTERNE SONDERSCHULUNG

Die Prüfung einer Sonderschulung setzt ein SSG voraus. Falls eine Zuweisung zu einer Sonderschulung in Betracht gezogen wird, muss eine schulpsychologische Abklärung zwingend vorgenommen werden. Zudem ist die Mitwirkung und Zustimmung der Schulpflege erforderlich (§37 Abs. 2 VSG).

Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens jährlich (§ 28 Abs. 1 VSM) überprüft und das weitere Vorgehen aufgrund der Ergebnisse festgelegt. Zuständig dafür ist das ressortverantwortliche Schulpflegemitglied.

14. INTEGRIERTE SONDERSCHULUNG (ISR)

14.1. ZIEL

Im Rahmen der ISR werden Lernende mit besonderem Bildungsbedarf in Regelklassen integriert und unterstützt. Es werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- die soziale Integration der Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf in den Klassenverband der Regelschule und Partizipation an möglichst allen Aktivitäten;
- die inhaltlich-fachliche Integration durch Lernen am gemeinsamen Lerngegenstand, soweit dies sinnvoll und möglich ist;
- einüben der Lebenspraxis im Umgang mit der Normalität im Alltag, bzw. Erreichen der Lernziele in der Auseinandersetzung mit der Alltagsrealität.

Dabei werden für die Lernenden individuelle Zielsetzungen formuliert, d.h. in der Förderplanung wird festgelegt, welche behinderungsspezifischen Fördermassnahmen erbracht werden.

14.2. ANGEBOT

Die Lernenden mit Sonderschulbedarf erhalten im Rahmen eines speziell für sie zusammengestellten Settings innerhalb des Regelunterrichts eine angemessene Förderung.

In der Förderplanung werden individuelle Entwicklungs-, Lern- und Therapieziele festgehalten und deren Erreichung regelmässig überprüft.

Die individuelle Unterstützung erfolgt, wenn möglich, klassenintern, bei Bedarf aber auch in Kleingruppen oder einzeln.

14.3. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die gesamte Verantwortung für die Umsetzung einer ISR-Massnahme liegt in der Verantwortung der Schule.

Zuständigkeit Schulleitung

Die SL trägt die Hauptverantwortung für die Einrichtung des Settings, bei Krisen und Konflikten. Sie ist insbesondere zuständig für

- Aufbau des Settings;
- Personalführung, Konfliktmanagement unter den Mitarbeitenden;
- Koordination bei Kriseninterventionen;
- Schulentwicklungsmassnahmen zur Weiterentwicklung der Integrationsfähigkeit der Schule.

Zuständigkeit SHP

Die/Der SHP ist hauptverantwortlich für die Umsetzung der ISR. Insbesondere ist sie/er zuständig für

- Förderplanung und die Beurteilung;
- Beratung der Klassen- und Fachlehrpersonen bei der für die Integration notwendigen Anpassungen des Klassenunterrichts (Beziehungs- und Unterrichtsgestaltung);
- Behinderungsspezifische Förderung im Rahmen der Klasse, in Kleingruppen oder einzeln;

- Unterstützung der Klassen- und Fachlehrpersonen bei der Vorbereitung der Unterrichtszeiten, in denen der/die SHP nicht anwesend ist (z.B. mit Unterrichtsmaterial);
- Anleitung von Assistenzpersonen.

Zuständigkeit Regelklassenlehrperson

Im Rahmen einer ISR ist die Regelklassenlehrperson verantwortlich für

- Übliche Klassenlehrpersonenaufgaben;
- Mitarbeit bei der Förderplanung;
- Anpassungen des Klassenunterrichts, die für die Integration notwendig sind;
- Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts in Absprache und mit Unterstützung der SHP;
- Anleitung von Assistenzpersonen.

Zuständigkeit weitere Fachpersonen

Die im ISR-Setting beteiligten weiteren Fachpersonen sind je nach Funktion zuständig für

- Mitarbeit bei der Förderplanung und fachspezifische Beratung;
- Therapien oder Pflegeleistungen;
- Sozialpädagogische Begleitung oder Förderung im Rahmen der Regelklasse, in Kleingruppen oder einzeln.

Zuständigkeit Assistenzperson

Die Assistenzperson unterstützt die Lehr- und Fachpersonen. Sie betreut und begleitet Lernende beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben und als Ansprechperson. Bei ausgewiesenem Bedarf kann die Assistenzperson auch ISR-Lernende begleiten.

Zuständigkeit Eltern

Die Eltern unterstützen die ISR. Sie wirken an den Vorbereitungs-, Auswertungs- und Standortgesprächen mit. Die Eltern haben Anrecht auf transparente und regelmässige Information und auf Mitwirkung (VSG §§ 50–53). Sie verpflichten sich, Anliegen und Rückmeldungen einzubringen.

Zuständigkeit behinderungsspezifische Fachstelle (B+U)

Behinderungsspezifische Fachstellen unterstützen alle Beteiligten durch

- fachliche Beratung der SL bei der Planung des Settings;
- fachliche Beratung bei der Förderplanung;
- fachliche Beratung und Coaching der beteiligten Lehr- und Fachpersonen;
- Kriseninterventionen.

14.4. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG

14.4.1. ZUWEISUNG

Für die Zuweisung zur ISR ist das Verfahren SSG massgebend. Wird eine ISR in Betracht gezogen, ist zwingend eine schulpsychologische Abklärung mit Standardisiertem

Abklärungsverfahren (SAV) vorzunehmen. Der SPD verfasst einen Abklärungsbericht mit entsprechender Empfehlung zuhanden der Schulpflege.

Die SL plant in Zusammenarbeit mit dem vorgesehenen Integrationsteam ein Setting, in welchem sämtliche Fördermassnahmen enthalten sind. Dazu gehört auch ein allfälliger Beratungsbedarf durch eine behinderungsspezifische Fachstelle. Gemäss VSA wird für die ISR in der Regel maximal der Kostenrahmen empfohlen, der für die externe Sonderschulung (ohne Transport) aufgewendet wird.

Die SL stellt Antrag an die Schulpflege, welche über die Zuweisung zur ISR sowie das Setting entscheidet.

14.4.2. ÜBERPRÜFUNG

Mindestens einmal jährlich wird im Rahmen des SSG der Verlauf der ISR überprüft und das weitere Vorgehen festgelegt. Bei Bedarf ist der SPD beizuziehen.

Die SL stellt Antrag an die Schulpflege, welche über die Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme entscheidet.

14.4.3. BEURTEILUNG

Für die Beurteilung von Lernenden mit ISR-Status gelten die Bestimmungen für IF-Lernende. Sie erhalten ein Zeugnis mit Noten für diejenigen Fächer, in denen sie an den Lernzielen der Klasse arbeiten und einen Lernbericht mit der Beurteilung ihrer individuellen Lernziele.

14.4.4. BEENDIGUNG

Die Beendigung der ISR während der obligatorischen Schulzeit wird anlässlich eines SSG unter Beizug der Schulpflege und nach Bedarf des SPD besprochen und geplant. Die Schulpflege entscheidet über die weiterführende Zuweisung.

14.5. RESSOURCEN

Die benötigten Ressourcen sind im ISR-Setting festgelegt. Das zusätzlich benötigte Fachpersonal wird gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt.

14.6. QUALITÄTSSICHERUNG

14.6.1. ZUSAMMENARBEIT IM TEAM

Die Beteiligten reflektieren periodisch die Zusammenarbeit. Dafür werden gemeinsame Zeitgefässe eingeplant.

Die an der ISR beteiligten heilpädagogischen und therapeutischen Fachpersonen nehmen nach Möglichkeit an den IDT-Sitzungen teil.

14.6.2. AUS- UND WEITERBILDUNG

Bei der integrierten Sonderschulung gelten die Ausbildungskriterien nach §29, Abs. 1 + 2, VSM.

Zum Berufsauftrag der beteiligten Lehr- und Fachpersonen gehört die regelmässige fachliche Weiterbildung, die in Absprache mit der zuständigen SL geplant und festgelegt wird.

15. SONDERSCHULUNG ALS EINZELUNTERRICHT

Die Sonderschulung als Einzelunterricht (§36 Abs. 1 VSG) kommt in Ausnahmefällen in Betracht für Lernende, die nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden können, z.B.

- zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird;
- bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbes. Dissozialität).

Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist immer eine Überbrückungs- und keine Disziplinar massnahme und dauert maximal 6 Monate (§23 VSM). Nebst der angemessenen Beschulung wird sichergestellt, dass für das Kind eine Beschäftigung, Betreuung und Beaufsichtigung gewährleistet wird. Dafür ist die Schule zusammen mit den Eltern zuständig.

15.1. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG

Für die Sonderschulung als Einzelunterricht gilt das gleiche Verfahren wie für die übrigen Angebote der Sonderschulung: SSG, schulpsychologische Abklärung als zwingende Voraussetzung, Entscheid der Schulpflege.

Sie wird regelmässig überprüft.

15.2. DURCHFÜHRUNG

In der Regel muss mindestens die Hälfte, der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können – namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht – leicht weniger sein, sofern die/der Lernende im Hinblick auf die Weiterschulung stofflich nicht zu viel verpasst. Die Tagesstruktur (Betreuung oder Beschäftigung) des Kindes oder Jugendlichen wird mit den Eltern oder – falls diese involviert sind – mit der KESB abgesprochen.

15.3. AUSBILDUNG

Der Einzelunterricht wird von einer LP mit anerkanntem Regelklassenlehrdiplom oder wenn möglich von einer/einem SHP erteilt, welche auch eine Förderplanung erstellt.

16. ÜBERGANG FRÜHBEREICH – SCHULE

Ist das Kind noch nicht eingeschult, organisiert die zuständige sonderpädagogische Fachperson im Frühbereich (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie oder Audiopädagogik Frühbereich) ein Standortgespräch zur Einschulung mit den SSG-Formularen für den Frühbereich.

Kommen die Beteiligten zum Schluss, dass eine Sonderschulung geprüft werden soll, wird zusammen mit den Eltern das „Meldeformular im Übergang Frühbereich – Schule zur Prüfung von sonderpädagogischen Massnahmen“ ausgefüllt. Das Meldeformular wird bei Einverständnis der Eltern zusammen mit dem Kurzprotokoll des Standortgesprächs an die zuständige Schulverwaltung in der Wohngemeinde der Eltern geschickt. Die Fallverantwortung wechselt damit von der Fachperson im Frühbereich zur zuständigen Schulpflege.

Ist im Frühbereich keine sonderpädagogische Fachperson involviert, sind sonderschulische Massnahmen für den Schuleintritt aber ein Thema, füllt die/der zuständige Kinderärztin/Kinderarzt das Meldeformular zusammen mit den Eltern aus.

17. QUALITÄTSSICHERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

17.1. INTERDISZIPLINÄRES TEAM (IDT)

Das interdisziplinäre Team (IDT) setzt sich aus allen Fachpersonen des Bereichs Sonderpädagogik zusammen. Es finden jährlich drei bis vier Sitzungen mit wechselndem Vorsitz statt. Die zuständigen Schulpsychologen des SPD Andelfingen werden bei Bedarf einmal jährlich eingeladen. Die SL und SSA werden eingeladen und nehmen bei Bedarf teil. Im Zentrum stehen die interdisziplinäre Zusammenarbeit, die Planung der Massnahmen sowie der Erfahrungsaustausch zu pädagogischen Themen und zum vorliegenden Konzept.

17.2. SONDERPÄDAGOGISCHE KOMMISSION (SOPÄ)

Die Sonderpädagogische Kommission (SOPÄ) setzt sich aus der SL, einer/m SHP und der/dem zuständigen Schulpsychologin/-psychologen zusammen. Das ressortverantwortliche Schulpflegemitglied nimmt Einsitz in die Sonderpädagogische Kommission. Es finden zwei Sitzungen der SOPÄ unter dem Vorsitz der SL pro Jahr statt. Im Rahmen der SOPÄ werden die verschiedenen Massnahmen und die Zuteilungen der Lektionen im sonderpädagogischen Bereich für das kommende Semester festgelegt.

17.3. SCHULPFLEGE

Die SL erstattet der Schulpflege mindestens zweimal pro Jahr anlässlich einer Schulpflegesitzung mündlichen Bericht über den gesamten sonderpädagogischen Bereich.

18. LITERATURVERZEICHNIS

Bildungsdirektion Kanton Zürich, 2007. Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Verfügbar unter https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/besonderer-bildungsbedarf/ordner-3/01_schule_als_ganzes_staerken.pdf

19. ANHANG

Weiterführende oder ausführende Informationen zu den erwähnten Bereichen sind auf folgenden Websites abrufbar (Stand 31. Mai 2023):

Besonderer Bildungsbedarf – Informationen des Kantons Zürich

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf.html>

SSSG - Schulisches Standortgespräche

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf.html> - 395748186

SSG – Protokoll Schulisches Standortgespräch

https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/besonderer-bildungsbedarf/ssg/formular-verstehen-und-planen/protokoll_schulisches_standortgesprach_gemeinsames_verstehen_und_planen_basisformular_de.pdf

Beurteilung

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterricht/schulinfo-beurteilung-zeugnis.html> - 493204743

DaZ – Deutsch als Zweitsprache

<https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-besonderer-bildungsbedarf/volksschule-angebote-regelschule/volksschule-schulinfo-deutsch-als-zweitsprache-daz.html>

Nachteilsausgleich

<https://www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf/volksschule-nachteilsausgleich.html>

Personalverordnung der Primarschulgemeinde Flurlingen

<https://www.schule-flurlingen.ch/wp-content/uploads/2022/06/Personalverordnung-Juni-2022.pdf>

Übergang vom Frühbereich in den Kindergarten melden (Meldeformular Übergang Frühbereich / Schule)

<https://www.zh.ch/de/familie/angebote-fuer-familien-mit-kindern/sonderpaedagogik/therapie-foerderstellen-sonderpaedagogik/uebergang-fruehbereich-kindergarten-melden.html>

SPD Andelfingen

<https://www.szv-andelfingen.ch/spd/startseite>

Volksschulamt des Kantons Zürich

<https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/volksschulamt.html>

Formular „Vereinbarung zum Nachteilsausgleich“



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Sonderpädagogisches, Sonderpädagogik

Vereinbarung zum Nachteilsausgleich

Schulgemeinde:

Schule:

Klasse:

**Name der Schülerin,
des Schülers:**

Diagnose:

Gutachten von:

Name, Funktion/Abklärungsstelle, Datum

**Auswirkungen auf
Prüfungen:**



Konkrete Nachteilsausgleichsmaßnahmen: (Anpassungen der Prüfungsbedingungen bei gleichbleibenden Lernzielen)

Detaillierte und konkrete Beschreibung der Massnahmen und der Durchführung.

Informationspraxis und Datenschutz:

Die Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden:
– im Zeugnis nicht erwähnt

Bitte aus folgenden Vorschlägen auswählen oder entsprechende Vereinbarung einfügen:

- allen Beteiligten gegenüber offen kommuniziert
- gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern der Klasse sowie innerhalb der Lehrpersonen des Schulhauses offen kommuniziert (ohne Detailangaben zur Diagnose)
- gegenüber Eltern von Mitschülerinnen und Mitschülern auf Nachfrage hin erläutert (ohne Detailangaben zur Diagnose)
- beim Übertritt in nachfolgende Schulen/Stufen als Information weitergegeben

Am Gespräch anwesend waren die folgenden Personen:

Unterschrift

Funktion

Ort und Datum:

--

Überprüfung geplant:

Datum/Zeitraum einfügen
